

## **Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer:**

Weitere Hinweise zur Neuregelung des Verfahrens  
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer:

### Abfragepflicht

Neben Banken und Versicherungen sind auch **alle ausschüttenden Kapitalgesellschaften**, unter deren Anteilseignern mindestens eine natürliche Person ist, zur Abfrage der Kirchensteuermerkmale dieser natürlichen Personen sowie zum Einbehalt und zur Weiterleitung der Kirchensteuer verpflichtet. Ein Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage beim BZSt ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die Fälle, in denen für das Folgejahr sicher ausgeschlossen werden kann, dass dem Anteilseigner Kapitalerträge zufließen. Steht daher zum Zeitpunkt der Regelabfrage (September/Oktober eines jeden Jahres) mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, braucht auch keine Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) und des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) erfolgen. Dies gilt beispielsweise in den Fällen, in denen die Ausschüttung von Gewinnen vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen ist. Auch die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG – die niemals Gewinne ausschütten wird – muss keine Abfrage durchführen. Personenmehrheiten nehmen am automatisierten Verfahren generell nicht teil.

Sobald jedoch die Möglichkeit besteht, dass dem Anteilseigner im Folgejahr Kapitalerträge zufließen können, muss – gemäß Information des BMF – im Vorfeld die KiStAM-Abfrage beim BZSt erfolgen. Hieran ändert auch ein seitens des Gesellschafters gegenüber dem BZSt beantragter Sperrvermerk nichts. Der Sperrvermerk bewirkt lediglich, dass die kirchensteuerabzugsverpflichtete Gesellschaft im Rahmen ihrer Abfrage beim BZSt keine Information zur Religionszugehörigkeit der angefragten Person erhält.

### Keine Ausnahmeregelung für kleine Gesellschaften

Keine Ausnahmeregelungen sieht das BMF derzeit für kleine Gesellschaften vor. Die Pflicht zur jährlichen Abfrage des Merkmals betrifft damit auch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft unabhängig davon, ob dieser einen Sperrvermerk gesetzt hat oder nicht. Erleichterungen sind an dieser Stelle bislang nicht bestimmt.

### Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Die Zuordnung der Kirchensteuer ist ab dem 1.1.2015 ausschließlich mittels des für den Kirchensteuerpflichtigen zutreffenden KiStAM möglich. Dieses Faktum wird sich auch auf die Ausgestaltung des Formulars zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2015 auswirken. Das Formular mit den konkreten Änderungen insbesondere hinsichtlich der Angaben zur Kirchensteuer liegt dem DStV aktuell im Entwurf zur Stellungnahme vor und wird entsprechend geprüft.

### Ergänzung des FAQ-Katalogs

In Anbetracht der diversen Fragestellungen hat das BMF eine Ergänzung des FAQ-Katalogs im Internetauftritt des BZSt veranlasst. Die Erweiterung des Fragenkatalogs soll zeitnah erfolgen. Darüber hinaus finden Sie weitere Ausführungen und Erläuterungen zum Verfahren im Monatsbericht des BMF aus Februar 2014.

Quelle: DStV, Pressemitteilung, Stand: 21.5.2014